

der täglichen Pause über einen effizienten Mechanismus, auch auf lokaler Ebene, koordinieren;

4) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerem Umfang freilassen, unverzüglich über geeignete Kanäle eine Liste aller Orte, an denen solche Personen inhaftiert sind, vorlegen, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

5) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keiner diskriminierenden Visumpolitik unterliegen;

6) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration, die gesetzlich garantiert sind, achten.

Beschluss

Auf seiner 6756. Sitzung am 21. April 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/238)“.

Resolution 2043 (2012) vom 21. April 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2042 (2012) vom 14. April 2012 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011⁷ und vom 21. März²⁶ und 5. April 2012²⁹ sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, Herrn Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 A der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Gruppen, daran erinnernd, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die erheblichen Anstrengungen, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um den infolge der Gewalthandlungen aus dem Land geflohenen Syrern Hilfe zu leisten, und mit der Aufforderung an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren,

sowie mit dem Ausdruck seines Dankes für die humanitäre Hilfe, die die Arabische Republik Syrien von anderen Staaten erhalten hat,

in Anbetracht dessen, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien sich am 25. März 2012 zur Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sonderge-

Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, *b*) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und *c*) alle in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen vollständig abzuziehen sowie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abzuziehen und in ihre Kasernen oder vorübergehende Standorte zu verlegen, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Opposition, *auf*, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einzustellen;

4. *fordert* die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen und in Betracht kommenden Elemente *auf*, die einschlägigen Bestimmungen der vorläufigen Vereinbarung zu achten;

5. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst neunzig Tagen eine Aufsichtsmision der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien unter dem Befehl eines Leitenden Militärbeobachters einzurichten, mit anfangs bis zu 300 unbewaffneten Militärbeobachtern sowie einer angemessenen Zivilkomponente entsprechend den Erfordernissen der Mission für die Erfüllung ihres Mandats, und beschließt ferner, dass die Mission rasch entsandt wird, vorbehaltlich einer vom Generalsekretär vorgenommenen Bewertung der maßgeblichen Entwicklungen vor Ort, einschließlich der Konsolidierung der Einstellung der Gewalthandlungen;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission den Auftrag hat, die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen durch sämtliche Parteien zu überwachen sowie die vollständige Umsetzung des Sechs-Punkte-Vorschlags des Gemeinsamen Sondergesandten zu überwachen und zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierung der Arabischen Republik Syrien, unverzüglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen und dabei die Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Pers Pee2dtlvoll4(e)2.3(n9(1)4 Tc5t)3.7(.Tc5t)3.7(.Tc5t)ta637 T

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat sofort jede Behinderung der wirksamen Tätigkeit der Mission durch eine der Parteien zu melden;

11. *fordert* die syrischen Behörden *erneut auf*, dem humanitären Personal im Einklang mit dem Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gestatten, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zu erwägen, auf Ersuchen des Generalsekretärs geeignete Beiträge zur Mission zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle fünfzehn Tage über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und dem Rat außerdem erforderlichenfalls Vorschläge zu möglichen Anpassungen des Mandats der Mission vorzulegen;

14. *bringt seine Absicht zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6756. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. April 2012 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. April 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Robert Mood (Norwegen) zum Leitenden Militärbeobachter und Leiter der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien zu ernennen³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 17. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Mai 2012 be-8 305.4 Tm-.0024 Tc(:)TjTJ0

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits